

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Südlich der Trifthofstraße II"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayer-ischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Südlich der Trifthofstraße II" wird dahingehend geändert, daß auf den im anhängenden Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Bereichen zusätzliche Garagen und Nebengebäude errichtet werden können.

Festsetzungen durch Planzeichen:

Baugrenze

Fläche für Nebengebäude

Fläche für Garagen

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.08.1972 weiter.

Stadtbauamt Weilheim i.OB, 06.04.1995

Tuums Stadtbaumeister Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

für das Gebiet

"Südlich der Trifthofstraße II"

Gemarkung Weilheim i.OB, in der Fassung vom 06.04.1995



Der Änderungsplan wurde den bebetroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 07.04.95 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 11.04.1995

. Bürgermeister

Weilheim i.08,24.05.1995

Die vereinfachte Änderung wurde am 22.05.95 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Weilheim i.OB.09.06.1995

Der Satzungsbeschluß wurde am 06.06.95 im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bürgermeister